Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Gewinnermittlung Teilpauschalierung ab 2015

Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Steuerreferat

Stand: 2017-07

Einnahmen Landwirtschaft	
- 70 % pauschale Ausgaben	€ .....
- 80 % pauschale Ausgaben bei Veredelungstätigkeit	€ .....
Einnahmen Forstwirtschaft	
- .... % pauschale Ausgaben	€ .....
Einkünfte aus Nebenerwerb	€ .....
Einkünfte aus Be- und Verarbeitung, Almausschank	€ .....
Einkünfte aus Privatzimmervermietung	€ .....
Einkünfte aus Mostbuschenschank	€ .....
vereinnahmter Pachtzins	€ .....
sonstige gesondert anzuführende Einkünfte	€ .....
Summe 1	**€ .....**
abzüglich:	
bezahlter Pachtzins (max. 25 % vom zugepachteten Einheitswert)	€ .....
bezahlte betriebliche Schuldzinsen	€ .....
Ausgedingelasten	
* Freie Station, Pauschale € 700,- pro Person	€ .....
oder	
* tatsächliche Kosten	€ .....
Sozialversicherungsbeiträge	€ .....
Summe 2	**€ .....**
Summe 1 abzüglich Summe 2 ergibt Einkünfte aus der LuF.	€ .....
abzüglich Grundfreibetrag (13 % der Einkünfte, max. € 3.900,-)	€ .....
Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft	**€ .....**

(Erläuterungen siehe Rückseite)

Anwendungsbereich:
Der Gewinn ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (mit pauschalen Ausgaben) in nachfolgenden Fällen zu ermitteln:

- Land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert mehr als Euro 75.000,- bis max. Euro 130.000,- oder
- mehr als 60 ha reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche oder
- mehr als 120 tatsächlich erzeugte oder gehaltene Vieheinheiten
- sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption
- Antragsoption bei Betrieben mit Einheitswert bis Euro 75.000,- (ohne sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption); fünfjährige Bindungsfrist

Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Umsätze von jeweils mehr als Euro 400.000,- erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung (Voll/Teilpauschalierung) ermittelt werden.

Landwirtschaft:
Einnahmenaufzeichnung; 70 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben; 80 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben bei Veredelungstätigkeit (Haltung von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel).
Nicht als Einnahmen sind anzusetzen: Altmaschinenverkäufe (bei Erneuerung des Maschinenparks), Versicherungsentschädigungen für zerstörte Gebäude und Maschinen (bei Ersatzinvestitionen), zwischenbetriebliche Dienstleistungen und Vermietungen (bäuerliche Nachbarschaftshilfe), die auf reiner Selbstkostenbasis (ÖKL-Richtwerte für Maschinenselbstkosten) erbracht werden.

Forstwirtschaft:
Einnahmenaufzeichnung; Betriebsausgabenpauschale abhängig von Minderungszahl (MZ) bzw. Bringungslage (BL):

Selbstschlägerung:	50 %	bei MZ von 69 bis 100 bzw. bei BL 1
	60 %	bei MZ von 62 bis 68 bzw. bei BL 2
	70 %	bei MZ von 1 bis 61 bzw. bei BL 3
Holzverkauf am Stock:	20 %	bei MZ von 64 bis 100 bzw. bei BL 2 oder 1
	30 %	bei MZ von 1 bis 63 bzw. bei BL 3

der Einnahmen.

Bäuerliche Nachbarschaftshilfe /Gerätevermietung auf ÖKL-Basis (Topf 1):

- **Einnahmen bis € 33.000,- inkl. USt bzw. max. 25% des Gesamtumsatzes:**

Einnahmen aus überbetrieblicher Tätigkeit max. € 33.000,- brutto oder die Einnahmen aus überbetrieblicher Tätigkeit betragen max. 25 % des Gesamtumsatzes des Betriebes.

Die Einnahmen sind grundsätzlich aufzeichnungspflichtig, die Betriebsausgaben können pauschal in Höhe der ÖKL- Sätze geschätzt und abgezogen werden.

- **Einnahmen über € 33.000,- inkl. USt bzw. max. 25% des Gesamtumsatzes:**

Übersteigen die Einnahmen aus zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit die € 33.000,- Grenze bzw. die 25 % Gesamtumsatzgrenze ist die wirtschaftliche Unterordnung nicht mehr gegeben und es liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Beachte: Der € 33.000,- Einnahmentopf für zwischenbetriebliche Zusammenarbeit (Topf 1) ist unabhängig von € 33.000,- Einnahmentopf für luf Nebentätigkeiten (Topf 3) – zB für Holzakkord, Fuhrwerksleistungen, Kulturpflege im ländlichen Raum, Winterdienst - bzw. für Be- und/oder Verarbeitung von Urprodukten (Topf 3).

Luf Nebenerwerb, Be- und Verarbeitung, Almausschank (Topf 3):

- **Einnahmen bis € 33.000,- inkl. USt:**

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;
Be- und Verarbeitung, Almausschank: Einnahmenaufzeichnung, 70 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben

luf. Nebenerwerb: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten:
50 % der gesamten Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben, wenn das Entgelt für die Bereitstellung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten das Dienstleistungsentgelt übersteigt.

- **Einnahmen über € 33.000,- inkl. USt:**

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Privatzimmervermietung (Topf 2):
Bis maximal 10 Fremdenbetten; 50 % (mit Frühstück) oder 30 % (ohne Frühstück) der gesamten Einnahmen können als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden.

Mostbuschenschank:
Aufzeichnung der Einnahmen aus Speisen- und Getränkeverkauf,
70 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben

sonstige gesondert anzuführende Einkünfte:
zB Verkauf von Milchkontingent (bis 31.12.2015) und Rübenkontingent, Waldverkauf, einmalige Entschädigungen, betriebliche Grundstücksveräußerungen,...

Weitere Gewinnermittlungen:

Alpwirtschaft:
70 % des für die Landwirtschaft geltenden Prozentsatzes

Gartenbau:
Einnahmenaufzeichnung, 70 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben zuzüglich Fremdlöhne (Verkauf an Letztverbraucher);

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Vereinfachte Einkommensteuerberechnung

Tarifstufe			
über	bis	%	abzüglich
0 €	11.000 €	0	0 €
11.000 €	18.000 €	25	2.750 €
18.000 €	31.000 €	35	4.550 €
31.000 €	60.000 €	42	6.720 €
60.000 €	90.000 €	48	10.320 €
90.000 €	1 Mio. €	50	12.120 €
1 Mio. €		55	62.120 €

Beispiel:

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen		€ 20.000,-
20.000,- x 35%	=	€ 7.000,-
abzüglich	-	€ 4.550,-
Einkommensteuer		€ 2.450,-